

Satzung des Vereins „Tausend Taten“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tausend Taten“ und trägt den Rechtsformzusatz „e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Jena.
- (3) Er ist unter der Nummer VR 231486 im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).
- (2) Zwecke des Vereines sind
 - 2.1. die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, insbesondere durch:
 - 2.1.1. die Initiierung und Durchführung von Patenschaftsprojekten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - 2.1.2. wissenschaftliche Begleitung der Projekte und Lobbyarbeit bezüglich Problemlagen in Jugend und Alter
 - 2.1.3. Vermittlung von ehrenamtlich tätigen Bürger*innen in die Projekte sowie die Unterstützung eines Dialogs zwischen den Generationen
 - 2.2. die Förderung der Erziehung und Bildung. Diese erfolgt insbesondere durch:
 - 2.2.1 die Initiierung und Durchführung von Lesementoren- und Vorleseprojekten an Schulen und in anderen Bildungseinrichtungen
 - 2.2.2 Vermittlung von ehrenamtlich tätigen Bürger*innen in die Projekte sowie die Unterstützung eines Dialogs zwischen den Generationen

- 2.3 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Diese erfolgt insbesondere durch:
 - 2.3.1 (Weiter-)Bildung, Information und Beratung von Menschen aller Altersgruppen zu Fragen ehrenamtlicher und freiwilliger Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen gemeinnütziger Zwecke
 - 2.3.2 die Initiierung und Durchführung von Projekten, die dazu geeignet sind, dass engagementbereite Personen direkt und unmittelbar freiwilliges Engagement ausüben können (z.B. Patenschafts- und Mentorenprojekte)
 - 2.3.3 die Vermittlung von potentiellen Freiwilligen an gemeinnützige Körperschaften und an Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - 2.3.4 die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements
 - 2.3.5 die Entsendung von Vertreter*innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien, die sich mit Fragen des bürgerschaftlichen Engagements befassen

- 2.4 die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch:
 - 2.4.1 Zusammenarbeit mit Hochschulen z. B. in gemeinsamen Forschungsprojekten und/oder bei der Erstellung und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema des bürgerschaftlichen Engagements

(3) Mit der Initiierung neuer Projekte und Kooperationen mit anderen (gemeinnützigen) Körperschaften, die den in (2) genannten Satzungszwecken dienen, ist es dem Verein möglich auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen zu reagieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann durch Antrag an den Vorstand jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt. Ein Mitgliedsantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder). Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

- (5) Alles Weitere regelt die Mitgliederordnung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die entsprechende Funktion ein neues Mitglied kooptieren, das durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Beitrags- und die Mitgliederordnung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirates können Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins

sowie des Vorstandes aktiv zu unterstützen. Der Beirat soll den Verein und den Vorstand in fachpolitischen und wissenschaftlichen Fragen beraten und unterstützen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) die Verabschiedung des Haushalts,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - h) und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über die Homepage des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig

anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe, Erziehung, Bildung oder des bürgerschaftlichen Engagements und

ausschließlich zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 04.10.2021 in Kraft.